

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2015/05/0022

Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage, ob die Einheit des Vorhabens in UVPrechtlicher Hinsicht gegeben ist, ist es von Bedeutung, dass der Windpark seinem bestimmungsgemäßen Zweck nach eine Anschlussleitung zu einem Umspannwerk aufweist. Dieser Zusammenhang war in Bezug auf die Schrottbehandlungsanlagen in dem E vom 18. Oktober 2001, 2001/07/0047, ebensowenig gegeben wie hinsichtlich der Straße in Bezug auf den Bau des Brenner Basistunnels im E vom 17. August 2010, 2009/06/0019. Dass allenfalls auch ein anderer Verlauf der Anschlussleitung oder eine Stromnutzung am Standort der Konverter in Frage käme, ist nicht von Relevanz, weil es um das von der Antragstellerin namhaft gemachte, konkrete Projekt geht. Das hier gegenständliche Vorhaben ist daher sowohl mit seinem Teil der Windkraftanlage als auch mit jenem der Anschlussleitung als eine Einheit anzusehen.